

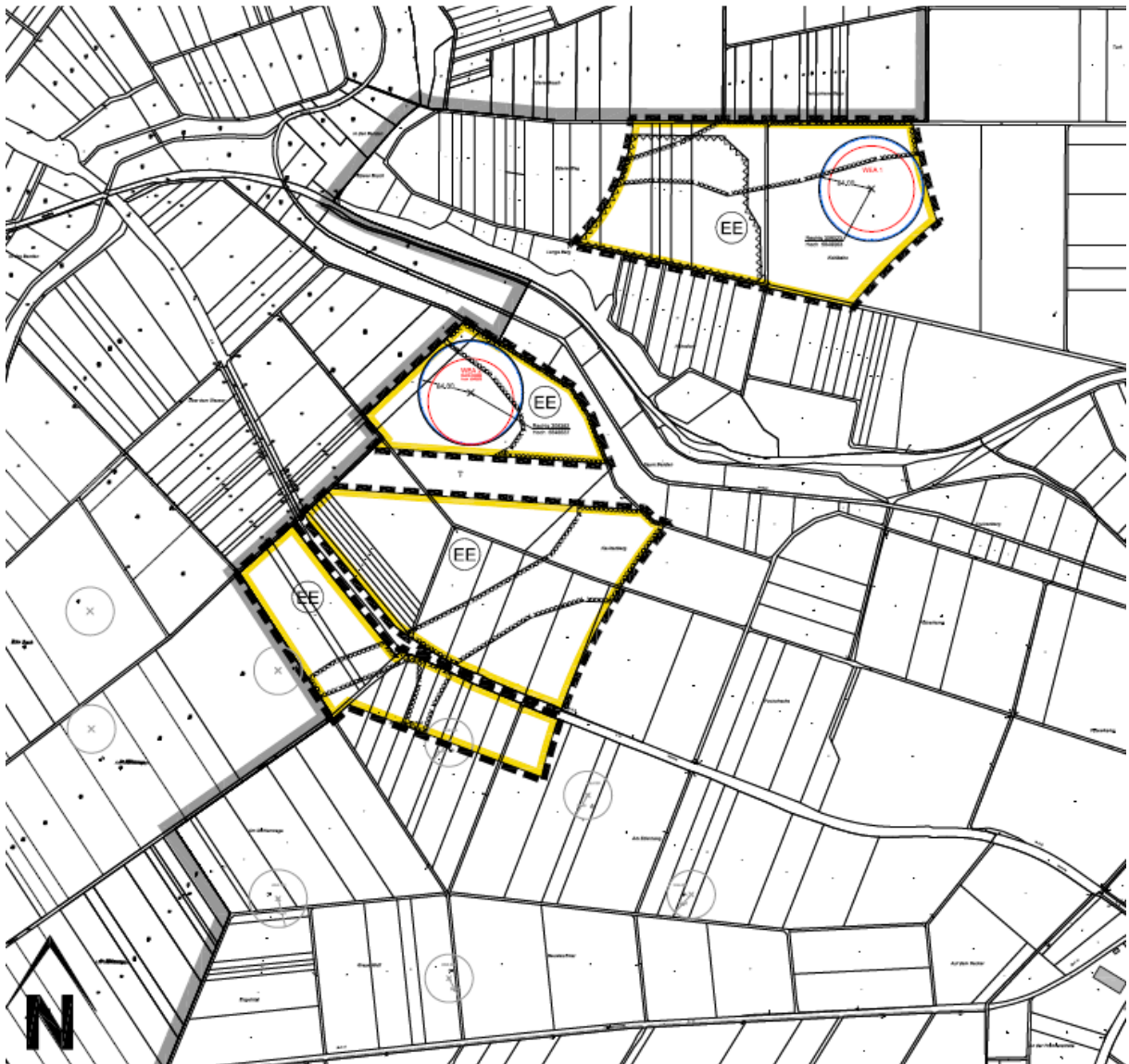
Bekanntmachung der Stadt Jülich

Bebauungsplan A 43 „Windkraftzone 11-13, Westlich Barmen“;

Aufstellungsbeschluss und Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 unter anderem Folgendes beschlossen:
" Aufgrund der §§ 1 und 2 BauGB wird der B-Plan Nr. A 43 " Windkraftzone 11-13 Westlich Barmen" eingeleitet. Mit diesem B-Plan soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der folgenden Übersichtskarte:



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Jülich verfolgt das Ziel, im Stadtgebiet weitere Windenergieanlagen anzusiedeln und so die regenerativen Energien zu fördern. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich. Hierzu wurde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchgeführt, um geeignete Standorte für die Windenergie zu finden. Das Plangebiet wurde in dieser Standortuntersuchung als geeignet eingestuft, die Ausweisung einer

Konzentrationszone wurde für das Plangebiet empfohlen. Im Flächennutzungsplan können über die Ausweisung der Konzentrationszonen die Flächen, die der Windenergie zur Verfügung stehen, festgelegt werden. Darüber hinaus bestehen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kaum Steuerungsmöglichkeiten.

Parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes soll für die „Windkraftzone 11-13, Westlich Barmen“ ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung festgesetzt. Ebenfalls werden Hinweise und Festsetzungen zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Anforderungen getroffen.

Ziel der Planung ist es, eine konkrete Steuerung und Sicherung der Anordnung von Windenergieanlagen bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vornehmen zu können.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 62,65 ha bei einer Ausdehnung von etwa 1.400 m an den längsten Bereichen von Nord nach Süd und von etwa 800 m an den breitesten Bereichen von Ost nach West.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Jülicher Stadtgebietes, angrenzend an die Stadt Linnich und die Gemeinde Aldenhoven. Das Plangebiet liegt etwa 1.200 m westlich der Ortslage Barmen, ca. 1.000 m nordwestlich der Ortslage Merzenhausen, ca. 800 m nordöstlich der Ortslage Freialdenhoven (Gemeinde Aldenhoven) und ca. 1.200 m südöstlich der Ortslage Ederen (Stadt Linnich).

Die Planunterlagen für die frühzeitige Beteiligung des Bebauungsplans A 43 „Windkraftzone 11-13, Westlich Barmen“ bestehen aus:

1. Planzeichnung
2. Begründung zum Bebauungsplan
3. Textliche Festsetzungen und Hinweise
4. Umweltbericht zum Bebauungsplan
5. Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan
6. Landschaftsbildbewertung zum Bebauungsplan
7. Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan A 43 (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung)
8. Schalltechnisches Gutachten (B-Plan A 43 WKZ 11-13 u. B-Plan A 44 WKZ 14-15)
9. Berechnung der Rotorschattenwurfdauer (B-Plan A 43 WKZ 11-13 u. B-Plan A 44 WKZ 14-15)

Information über die Planunterlagen und Kurzcharakterisierung der vorliegenden umweltbezogenen Informationen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Nr.	Art der Information, Dokument/ Quelle	Urheber	Bezug/ verfügbare umweltbezogene Informationen
[1]	Umweltbericht	VDH Projektmanagement, Erkelenz	Nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliedert. Informationen zu <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Mensch - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Boden - Schutzgut Wasser - Schutzgüter Klima und Luft - Schutzgut Landschaftsbild - Schutzgut Kultur- und Sachgüter Jeweils Aussagen zu Bestand, Bewertung, Entwicklungsprognose einschließlich Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
[2]	Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag	VDH Projektmanagement, Erkelenz	Informationen zu dem zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft und der Ermittlung der daraus resultierenden erheblichen oder nachhaltig eintretenden Beeinträchtigungen

			der Schutzgüter sowie die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs zur Kompensation des Eingriffs.
[3]	Landschaftsbildbewertung zum Bebauungsplan	VDH Projektmanagement, Erkelenz	Landschaftsbildanalyse, Ermittlung Kompensationsbedarf, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
[4]	Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan A 43	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Stolberg	Aussagen insbesondere zu folgenden Arten: Kiebitz, Kranich, Feldlerche, Rebhuhn, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus. Aussagen zu Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
[5]	Schalltechnisches Gutachten (B-Plan A 43 WKZ 11-13 u. B-Plan A 44 WKZ 14-15)	IEL GmbH	Zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch wurden Informationen über den Lärmschutznachweis, im Rahmen der Bauleitplanung eingeholt. Für die maßgeblichen Immissionspunkte werden die Beurteilungspegel rechnerisch ermittelt und den dort geltenden Orientierungswerten bzw. den Immissionsrichtwerten gegenüber gestellt. Ergänzend wurden Informationen eingeholt, die zur Ermittlung der gewerblichen Vorbelastungen dienen und deren Auswirkung auf die Planung darlegen.
[6]	Berechnung der Rotorschattenwurfdauer (B-Plan A 43 WKZ 11-13 u. B-Plan A 44 WKZ 14-15)	IEL GmbH	Zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch wurden Informationen zur Frage nach den Zeitpunkten, die Dauer sowie die Zulässigkeit möglicher Beeinträchtigung durch den Rotorschattenwurf, die durch den Betrieb der drehenden Rotoren an maßgeblichen Immissionspunkten verursacht werden, eingeholt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans A 43 „Windkraftzone 11-13, Westlich Barmen“ mit Begründung, Umweltbericht und allen übrigen Gutachten nebst wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit

vom 11.04.2018 bis zum 11.05.2018 einschl.

bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 209 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr

montags bis mittwochs von 14.00 - 15.30 Uhr

donnerstags von 14.00 - 16.30 Uhr

öffentlich aus. Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02461 / 63-259, -260 oder -279 zwecks Terminabsprache zu melden.

Es wird darauf hingewiesen, dass hierzu am 11.04.2018 von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Bürgerversammlung im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich stattfinden wird.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren stehen ab dem 11.04.2018 auch auf der Homepage der Stadt Jülich unter <http://www.juelich.de/Aktuelles/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

Während dieser Zeit besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen zum Planentwurf können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Jülich, Postfach 12 20, 52411 Jülich), Fax (02461/63-485) oder E-Mail (planungsamt@juelich.de) bei der Stadtverwaltung Jülich eingereicht werden. Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Jülich deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Aufstellung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 15.03.2018

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Jülich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 14.03.2018

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs